

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer

MRK-Entscheidungen Wolf Okresek *Anmerkungen* Andreas Konecny, Martin Spitzer

Juni 2013

11

481 – 528

Aktuelles

Amtshaftung für Studienverzögerung ➔ 481

Beiträge

Paradigmenwechsel im „Transferrecht“ des Amateurfußballs nach

2 Ob 157/12w? *Martin Trenker* ➔ 485

Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen in der Rechtsprechung österreichischer Gerichte

Gregor Novak und August Reinisch ➔ 492

Evidenzblatt

Zession einer Kreditforderung und Bankgeheimnis

Ausrine Jurgutyte ➔ 508

Anforderungen an einen Umlaufbeschluss *Reinhard Pesek* ➔ 512

Begründungsanforderungen für Haftbeschwerdeentscheidung ➔ 516

VfGH

März-Session 2013

Helmut Hörtenhuber und Daniela Urban ➔ 521

Forum

Vorrang des Haager KSÜ vor der Brüssel II a-VO

Florian Heindler ➔ 527

Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen in der Rechtsprechung österreichischer Gerichte¹⁾

Von Gregor Novak und August Reinisch

ÖJZ 2013/51

Art 9 B-VG;
Übereinkommen
über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen
BGBl 1957/126

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Österreichische Gerichtsentscheidungen zu den Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen
 - 1. „Kirchenbeitragsfall“ (1964)

- 2. „UNRWA-Fall“ (1980)
- 3. „Botschaft-der-USA-Fall“ (1990)

¹⁾ Diese Veröffentlichung entstand im Rahmen zweier vom FWF geförderten Projekte („International Law through the National Prism: the Impact of Judicial Dialogue“ [I581 – G16] und „International Law in Domestic Courts“ [P22451 – G16]).

4. „Europäische-Patentorganisation-Mietenfall“ (1992)
 5. „EPO-Mitarbeiter-Fall“ (1998)
 6. „Schiedsinstanz-für-Naturalrestitution-Fall“ (2004)
 7. „Baumeister-Lugner-gegen-OPEC-Fonds-Fall“ (2004)
 8. „Deutscher-OSZE-Botschafter-Fall“ (2005)
- C. Ergebnis

A. Einleitung

Österreich ist sowohl Mitglied als auch Sitzstaat einiger int Organisationen. Dementsprechend ist Österreich völkerrechtlich verpflichtet, gewissen int Organisationen Rechtspersönlichkeit sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Privilegien und Immunitäten zu gewähren.²⁾ Darüber hinaus gewährt Österreich anlassfallbezogen Privilegien und Immunitäten auch an in Verbindung mit int Organisationen stehende Veranstaltungen (zB Seminare) und an Institutionen, deren Status als int Organisationen umstritten ist (so wie zB die OSZE oder die CTBTO)³⁾.

Werden Dritte durch die Aktivitäten int Organisationen geschädigt, kann deren Immunität von der nationalen Gerichtsbarkeit die üblicherweise vorhandenen Rechte dieser Personen einschränken. Insb betrifft dies das grundlegende Recht auf Zugang zu Gericht.⁴⁾ Dieses Recht ist oft in nationalem Verfassungsrecht verankert, so auch in Österreich, das der EMRK Verfassungsrang zukommen lässt.⁵⁾ Darüber hinaus findet sich das Recht auf Zugang zu Gericht in völkerrechtlichen Verträgen⁶⁾ und wird im Allgemeinen auch als Norm des Völkergewohnheitsrechts anerkannt⁷⁾ und ist somit sowohl für Staaten als auch für int Organisationen völkerrechtlich verbindlich.⁸⁾ Einige der in diesem Beitrag vorgestellten Entscheidungen österr Gerichte zu den Immunitäten int Organisationen spiegeln das mögliche Spannungsverhältnis zwischen dem fundamentalen Recht auf Zugang zu Gericht und der Gewährung von Gerichtsimmunität an int Organisationen wider.⁹⁾

B. Österreichische Gerichtsentscheidungen zu den Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen

Die folgenden Entscheidungen stellen eine Auswahl der relevantesten Entscheidungen zu den Immunitäten und Privilegien int Organisationen dar.

1. „Kirchenbeitragsfall“ (1964)

Der Kl im sog *Kirchenbeitragsfall*¹⁰⁾, eine Einrichtung einer anerkannten Kirche, forderte die Zahlung von rückständigen Kirchenbeiträgen auf Grundlage des KirchenbeitragsG¹¹⁾. Der Bkl, ein Mitarbeiter der IAEO, berief sich erstens auf seine Immunität als Mitarbeiter einer int Organisation und argumentierte alternativ, dass das Einkommen, das er von der IAEO erhalte, nicht einer „Kirchensteuer“ unterworfen werden dürfe. Diesen Einwand stützte er auf Art XV Abschnitt 38 lit d IAEO. Sitzabkommen, welcher vorsah, dass „Angestellte der IAEO [...] in und gegenüber der Republik Österreich folgende Privilegien und Immunitäten [genießen]: [...] Befreiung

von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge, Vergütungen und Ruhegehälter, die sie von der IAEO [...] für gegenwärtige oder frühere Dienste oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der IAEO erhalten.“¹²⁾ Das erstinstanzliche Gericht widersprach beiden Argumenten des Bkl. Einerseits war laut Gericht die Zahlung von Kirchenbeiträgen eine private Angelegenheit, die außerhalb des Anwendungsbereichs der funktionellen Immunität eines Mitarbeiters einer int Organisation lag. Andererseits handle es sich beim „Kirchenbeitrag“ nicht um eine „Steuer“. Diese Entscheidung wurde von der zweiten Instanz und dem OGH bestätigt.

2. „UNRWA-Fall“ (1980)

Der UNRWA-Fall¹³⁾ entsprang dem Versuch des zuständigen Finanzamts, einen Sicherstellungsauftrag zu exekutieren. Zu den in der Folge angeordneten Vollstreckungsmaßnahmen zählte auch die Pfändung einer Geldforderung des Bf aus Warenlieferungen gegen das Hilfswerk der VN für Palästinaflüchtlinge („UNRWA“) durch Bescheid v 10. 12. 1980. Der Bescheid untersagte es der Drittschuldnerin, Zahlungen an den Bf zu leisten. Der Bescheid wurde an einen Mitarbeiter der UNRWA durch den Vollstrecker zugestellt.

Der Bf berief sich darauf, dass die UNRWA als Unterorganisation der VN „Exterritorialität“ genieße. Darüber hinaus brachte er vor, dass eine Zustellung durch das BMAA (nunmehr BMeiA) zu erfolgen habe (gem § 104 Abs 5 BAO). Zwar widersprach das Finanzamt nicht der Qualifikation der UNRWA als „exterritorial“. Es hielt allerdings fest, dass der Sicherstellungsauftrag rechtskräftig sei und „es nicht Sache des Bf [sei], die Zustellung der Pfändungsverfügung an die Drittschuldne-

Privilegien und Immunitäten;
Internationale Organisationen;
Gerichtsimmunität;
access to justice;
alternativer Rechtsschutz

2) Mehr als 40 int Organisationen, viele davon mit Sitz in Wien, genießen in Österreich Privilegien und Immunitäten auf Grundlage von Verträgen oder Gesetzen (s die Liste in der parlamentarischen Anfragebeantwortung des BMeiA, 5816/AB 24. GP).

3) In Bezug auf die CTBTO s Art IX, Agreement between the Republic of Austria and the Preparatory Commission for the Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty Organization regarding the seat of the Commission, 31. 10. 1997, BGBl III 1997/188; in Bezug auf die KSZE/OSZE s BG über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen BGBl 1977/677 idF BGBl I 1997/2 und BGBl I 2009/135; s auch das BG über die Rechtsstellung von Einrichtungen der OSZE in Österreich BGBl 1993/511 idF BGBl 1995/735.

4) Siehe mit besonderem Hinweis auf Österreich *Reinisch*, Das Recht auf Zugang zu Gericht und völkerrechtliche Immunitäten in Österreich, in FS Mayer (2011) 631.

5) Art II BGBl 1964/59.

6) Siehe zB Art 14 International Covenant on Civil and Political Rights, 999 UNTS 171 (ICCPR), Art 6 EMRK sowie auch gewissermaßen Art VI Abschnitt 23 Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations, 1 UNTS 15.

7) *Francioni* (Hrsg.), Access to Justice as a Human Right (2007); *Cançado Trindade*, The Access of Individuals to International Justice: Collected Courses of the Academy of European Law (2011).

8) Siehe zB *Clapham*, Human Rights Obligations of Non-state Actors (2006) 144 ff.

9) Dies insb im Vergleich zu belgischen, französischen und italienischen Gerichten. Vgl *Reinisch* (Hrsg.), The Immunity of International Organizations before Domestic Courts (im Erscheinen).

10) OGH 27. 2. 1964, 6 Ob 302/63; UN, Judicial decisions on questions relating to the United Nations and related intergovernmental organizations, *United Nations Juridical Yearbook*, Part Three (1964) 274–275.

11) Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBIO 1939/543.

12) Agreement between the Republic of Austria and the International Atomic Energy Agency regarding the Headquarters of the International Atomic Energy Agency BGBl 1958/82, novelliert durch BGBl 1971/413.

13) VwGH 28. 10. 1981, 81/13/0031.

rin zu beanstanden, weil er dadurch in keinem ihm zustehenden Recht verletzt worden sein konnte“. Die Drittschuldnerin habe vielmehr die Zustellung angenommen, womit der behauptete Zustellungsmangel geheilt sei.

Der VwGH stellte zuerst fest, dass der Bf gegen den Sicherstellungsauftrag berufen könne, auch wenn dieser an einen Drittschuldner gerichtet sei. Danach behandelte der VwGH die Rechtsnatur der UNRWA und verwies auf deren „exterritoriale“ Natur. Darüber hinaus würde die UNRWA als Unterorganisation der VN von den Bestimmungen des Vertrags zwischen dem Generalkommissär der UNRWA und dem BMAA umfasst.¹⁴⁾ Nach diesem Notenwechsel wurde „das UNRWA-Hauptquartier als ein Amt der Vereinten Nationen angesehen [...], welches unter die Bestimmungen des Abschnittes 45“ des UNIDO-Amtssitzabkommens fällt. Gemäß Abschnitt 45 sollte das UNIDO-Amtssitzabkommen¹⁵⁾ „sinngemäß auf andere Ämter der Vereinten Nationen angewendet werden, die mit Zustimmung der Regierung in der Republik Österreich errichtet werden“. Zusätzlich verwies der VwGH auf das Immunitäten- und Privilegienabkommen der VN.¹⁶⁾ Der VwGH hielt fest, dass diese drei Verträge zusammen vorsahen, dass die UNRWA die gleichen Privilegien und Immunitäten genießen sollte wie die VN. Zusammenfassend folgte der VwGH, dass die Immunität der UNRWA im vorliegenden Fall nicht respektiert wurde, und zwar auf Grundlage der folgenden vier Bestimmungen: 1) Art II Abschnitt 2 und 3 der UN General Convention, 2) zusätzlich Art III Abschnitt 9 UNIDO-Amtssitzabkommen iVm dem UNRWA-Amtssitzabkommen, 3) § 10 AbgEO, der vorsieht, dass „[i]n der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person [...] Vollstreckungshandlungen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vorgenommen werden [dürfen]“, sowie 4) wegen der Pflicht der Abgabenbeh, bei Vornahme der Zustellung an „exterritoriale“ Personen die Vermittlung des BMAA in Anspruch zu nehmen.

Dieser Fall ist aus mehreren Gründen von Interesse. Einerseits behandelt der VwGH darin einige wichtige Rechtsfragen, wie zB die Rechtsquellen der Immunität einer int Organisation und die Frage, ob ein Sicherstellungsauftrag als Verletzung der Immunität der Organisation zu werten sei. Darüber hinaus ist der Kontext der verwendeten Terminologie („Exterritorialität“) interessant. Die EO¹⁷⁾ sowie auch die AbgEO¹⁸⁾, die im vorliegenden Fall relevant war, enthalten analoge Bestimmungen, verwenden aber abweichende Begriffe. So sah die EO ursprünglich mit Verweis auf „Exterritorialität“ in § 31 Abs 1 wie folgt vor:

„In den kaiserlichen Hofgebäuden, in der Wohnung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, sowie in der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person können Executionshandlungen nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden.“

Diese Bestimmung, deren imperialen Relikte bereits 1919 obsolet geworden waren, wurde erst 1995 formell novelliert¹⁹⁾ und sah seitdem Folgendes vor:

„Exekutionshandlungen gegen Personen, die in Österreich auf Grund des Völkerrechts Immunität genießen, sowie auf Exekutionsobjekte und in Räumlich-

keiten solcher Personen dürfen nur über das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgenommen werden.“

Die Mat²⁰⁾ zu dieser Nov erwähnen, dass die neue Formulierung besser im Einklang mit der modernen Völkerrechtswissenschaft stehe,²¹⁾ welche statt „Exterritorialität“ nun den Begriff „Immunität“ verwende. Die Mat enthalten auch eine (scheinbar abschließende) Aufzählung von Personen, die aufgrund des Völkerrechts in Österreich Immunität genießen, wobei int Organisationen in der Aufzählung fehlen. Dabei könnte es sich entweder um ein Versehen handeln oder um ein Indiz, dass der Gesetzgeber die Immunitäten int Organisationen als nicht im Völkergewohnheitsrecht begründet sieht. Die erste Erklärung scheint allerdings überzeugender zu sein, auch weil der VfGH in einem Erk aus 2004 implizit das Argument akzeptierte, dass die Immunität int Organisationen auf Völkergewohnheitsrecht basieren könne.²²⁾

Im Gegensatz zur novellierten EO wendete der VwGH im vorliegenden Fall die weitgehend gleichlautende AbgEO an, welche 1949 in Kraft trat und zuletzt 2010 novelliert wurde. Dabei wurde allerdings der Verweis auf „Exterritorialität“ beibehalten.²³⁾ So deutet die Gesetzgebung seit 1995 darauf hin, dass der Gesetzgeber in der Verwendung der relevanten Begriffe im Bereich des Exekutionsrechts nicht ganz einheitlich verfährt. Während der Begriff der „Exterritorialität“ im Prinzip für die Auslegung bedeutsam sein könnte, sollte eher davon ausgegangen werden, dass die beiden Begriffe synonym zu verstehen seien. So beschrieb etwa der VwGH in einer Entscheidung zur diplomatischen Immunität aus dem Jahre 2005 die sogenannte Exterritorialität als eine „Bezeichnung für die Befreiung von Gerichtsbarkeit und Zwangsgewalt des Empfangsstaats“, die sich eingebürgert habe.²⁴⁾

3. „Botschaft-der-USA-Fall“ (1990)

Der „Botschaft-der-USA-Fall“²⁵⁾ betraf vordergründig die Privilegien, die an ausländische diplomatische Mis-

14) Agreement between the Commissioner-General of the UNRWA and the Austrian Federal Government about the Privileges and Immunities of the Headquarters in Vienna BGBl 1978/466.

15) Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung BGBl 1967/245, derogiert durch BGBl III 1998/100.

16) Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. 2. 1946, unterzeichnet von Österreich am 24. 6. 1957, in Kraft getreten für Österreich am 10. 5. 1957, BGBl 1957/126.

17) RGBl 1896/79, zuletzt novelliert durch BGBl I 2012/50.

18) BGBl 1949/104, zuletzt novelliert durch BGBl I 2010/111.

19) BGBl 1995/519.

20) ErläutRV 195 BlgNR 19. GP 28.

21) Der Gesetzgeber führt keine Quellen an. Der Verweis auf die „moderne Völkerrechtswissenschaft“ kann als indirekter Verweis auf Völkergewohnheitsrecht gesehen werden, das auch auf der Gerichtspraxis verschiedener Länder aufbaut.

22) VfGH 14. 12. 2004, B 783/04; ILDC 140. Siehe unten FN 42.

23) Siehe § 10 AbgEO.

24) VwGH 4. 7. 2005, 2003/10/0144; ILDC 1594 (AT 2005).

25) OGH 21. 11. 1990, 9 ObA 244/90. Ein ähnlich gelagerter Fall zwischen denselben Parteien, OGH 11. 6. 2001, 8 ObA 201/00 I, führte unlängst zum Urteil des EGMR 17. 7. 2012, 156/04, *Wallishauser*.

sionen gewährt wurden. Allerdings tangierte er auch Fragen der Immunitäten int Organisationen und wurde in der Folge in einem wichtigen Fall, der direkt eine int Organisation betraf, zitiert.²⁶⁾ Eine körperlich behinderte ehemalige Angestellte der US-amerikanischen Botschaft in Wien versuchte ihre Wiedereinstellung auf Grundlage des BehinderteneinstellungsG zu bewirken. Die Kl war letztlich erfolgreich, da der OGH befand, dass Staaten, im Gegensatz zu int Organisationen, nicht von den relevanten Bestimmungen des Arbeitsrechts in Bezug auf Arbeitsverhältnisse ausgenommen waren. Der OGH sah sich nicht veranlasst, Staaten gleich wie int Organisationen zu behandeln, wie es die USA vorgeschlagen hatten, und führte im Detail verschiedene Gründe für die Unterscheidung zwischen Staaten und int Organisationen an. Das Argument der USA basierte auf Art 25 Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen (WDK)²⁷⁾, der vorsah, dass „[d]er Empfangsstaat [...] der Mission jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben [gewährt]“. Nach Ansicht der USA war das Erfordernis „jeder Erleichterung“ unvereinbar mit der Privilegierung int Organisationen – nur letztere waren aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Interessanterweise argumentierten die USA auch, dass die unterschiedliche Behandlung von int Organisationen und Staaten auf Basis von verfassungsrechtlichen Gleichheitsüberlegungen problematisch sei.

In einem wichtigen Abschnitt der Entscheidung behandelte der OGH die Relevanz der Existenz und Qualität alternativer Schutzmechanismen für Arbeitnehmer, wobei er zwischen Staaten und int Organisationen unterschied.

Der OGH erläuterte, dass int Organisationen vor Interventionen und Eingriffen durch Organe einzelner Staaten bewahrt werden sollten, was auch regelmäßig in den entsprechenden Verträgen über die Privilegien und Immunitäten int Organisationen vorgesehen war. Das Vorhandensein eines „gewissen Schutzes“ für Mitarbeiter int Organisationen durch „Verwaltungsgerichte oder ähnliche Organe“ bildete für den OGH ein weiteres Kriterium. Während aber im Fall von int Organisationen Schutzmechanismen entscheidend waren – und der OGH davon ausging, dass sie vorhanden waren-, war im Falle von Staaten das Vorhandensein von materiellen arbeitsrechtlichen Vorschriften entscheidend, bei denen laut OGH nicht *ab initio* davon ausgegangen werden könne, dass sie dem österr Standard entsprechen. Die Argumentation des OGH beruhte auf der hM, welche auf gerichtliche Entscheidungen verweist, auch wenn in den vom OGH zitierten Werken keine expliziten Verweise auf ausländische Rsp vorkommen. Gleichzeitig ist jedoch die Vermischung von Immunitäten und Privilegien durch den OGH und das starke Abstellen auf die Interessen int Organisationen bemerkenswert. Während es für int Organisationen als Rechtfertigung von Privilegien und Immunitäten auszureichen schien, dass diese „einen gewissen Schutz durch bei diesen eingerichtete Verwaltungsgerichte oder ähnliche Einrichtungen“ anbieten, wurden Staaten nach dem nationalen (österr) Standard eines „Bestandschutzes der Arbeitsverhältnisse“, dh nach materiellem Recht, gemessen.

4. „Europäische-Patentorganisation-Mietenfall“ (1992)

Der *EPO-Mietenfall*²⁸⁾ beruhte auf einer Klage durch einen Vermieter, der ursprünglich ein Grundstück an das Internationale Patentdokumentationszentrum („INPADOC“) vermietet hatte. Das INPADOC wurde durch einen Vertrag zwischen der WIPO und Österreich gegründet, der keine Bestimmungen zur (innerstaatlichen) Rechtspersönlichkeit oder zu Immunitäten enthielt.²⁹⁾ 1990 wurde das INPADOC in die Europäische Patentorganisation („EPO“), eine int Organisation mit Sitz in München, integriert. Das ehemalige INPADOC-Büro wurde gemäß Sitzabkommen zwischen Österreich und der EPO Sitz des Wiener Unterbüros der EPO.³⁰⁾ Art 4 Abs 1 dieses Abkommens sah vor, dass mit gewissen Ausnahmen die Organisation „im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung“ genießt. Nachdem die INPADOC durch die EPO ersetzt wurde, berief sich der Vermieter auf eine Bestimmung des österr Mietrechts, wonach im Falle einer Unternehmensübernahme der Vermieter ein Recht auf eine Mietrechtserhöhung hatte. Das erstinstanzliche Gericht entschied, dass die Anmietung von Immobilien zu den offiziellen Aktivitäten einer int Organisation zählte. Folglich kam es zu dem Ergebnis, dass das Verfahren, einschließlich der Zustellung auf Grund der Immunität der int Organisation nichtig war.

Im Rekursverfahren hingegen verwies das LG auf Art 1 lit f EPO-Amtssitzabkommen, welches „amtliche Tätigkeit“ als „jede Tätigkeit, die für die im Übereinkommen vom 5. 10. 1973 über die Erteilung europäischer Patente vorgesehene Verwaltungsarbeit und technische Arbeit der Europäischen Patentorganisation unbedingt erforderlich ist“, definierte. Das Gericht interpretierte diese Bestimmung, indem sie diese der „relativen“ Immunität von Staaten gleichstellte. Es befand, dass die Aufgaben der EPO, im Einklang mit der erwähnten EPO-Konvention von 1973, in der „Gewährung von Patenten“ bestand. Darüber hinaus erwähnte das LG, dass die Frage, ob ein rechtlicher Akt als „hoheitlich“ oder „privatrechtlich“ anzusehen sei, von der Natur der Aktivität abhing. Falls die Aktivität ebenso von einer Privatperson hätte getätigt werden können, handelte es sich um einen „Privatrechtsakt“. Dies traf auf den Abschluss von Mietverträgen zu. Folglich bejahte das Gericht die Zulässigkeit des Rechtswegs für die Klage auf Grund des Mietvertrags.

Der OGH hob den Beschluss des LG auf und stellte die erstinstanzliche Entscheidung wieder her. Der OGH bezog sich erstens auf eine frühere Entscheidung³¹⁾ und wies darauf hin, dass int Organisationen über weiterrei-

26) „EPO-Mietenfall“: OGH 11. 6. 1992, 7 Ob 627/91 EvBl 1992/61; s unten 4.

27) Vienna Convention on Diplomatic Relations, angenommen am 18. 4. 1961, in Kraft getreten am 24. 4. 1961, 500 UNTS 95.

28) OGH 11. 6. 1992, 7 Ob 627/91 EvBl 1992/161.

29) Agreement between the Republic of Austria and the World Intellectual Property Organization in Geneva Concerning the Establishment of an International Patent Documentation Center BGBl 1973/414.

30) Agreement between the Republic of Austria and the European Patent Organisation concerning the Headquarters of the Vienna Sub-Office of the European Patent Office BGBl 1990/672.

31) „Botschaft-der-USA-Fall“, oben bei FN 25 besprochen.

chende Immunitäten als Staaten verfügten, deren Immunität sich nur auf *acta iure imperii* und nicht auf *acta iure gestionis* erstreckte. Der OGH zitierte *Seidl-Hohenveldern*³²⁾, um zu unterstreichen, dass die Immunitäten int Organisationen, die im Einklang mit dem tatsächlichen hoheitlichen Zweck der Organisation standen, im Prinzip als „absolut“ verstanden werden müssten. Der OGH befand, dass die Tatsache, dass die relevante Immobilie als Amtssitz des Subbüros der EPO gem Art 2 EPO-Amtssitzabkommen galt, für das Bejahen der Immunität ausreichend sei. Laut OGH hatte der Kl das Gegenteil zu beweisen, da angenommen werden könne, dass alle Immobilien, die von der EPO an ihrem Amtssitz oder in seiner unmittelbaren Umgebung gemietet wurden, der amtlichen Tätigkeit der Organisationen dienten. Darüber hinaus beschloss der OGH, dem Kl die Kosten des Revisionsrekursverfahrens aufzuerlegen, da die Lage des EPO-Unterbüros bekannt gewesen sei.³³⁾

Damit setzte der OGH im Ergebnis die funktionelle Immunität int Organisationen mit einer absoluten Immunität gleich, was insb aufgrund der spezifischen Immunitätsklausel, die von den „unbedingt erforderlichen“ Tätigkeiten als funktionellen Tätigkeiten sprach, problematisch ist. Da Klägern in der Regel keine alternativen Streitbeilegungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, beraubt sie eine solche Immunitätsauslegung *de facto* jeglichen Rechtsschutzes.

5. „EPO-Mitarbeiter-Fall“ (1998)

Der Kl in diesem Fall,³⁴⁾ dessen faktischer Hintergrund stark an den bekannten *Waite-and-Kennedy*-Fall erinnert,³⁵⁾ war ein ehemaliger Angestellter der EPO. Der Kl war seit 1992 auf Grundlage von aufeinanderfolgenden Dienstverträgen angestellt. Laut den relevanten arbeitsrechtlichen Bestimmungen war der Abschluss von aufeinanderfolgenden befristeten Dienstverträgen unzulässig und führte zur Umwandlung des entsprechenden Dienstvertrags von einem befristeten in einen unbefristeten Dienstvertrag.³⁶⁾ Der Zweck dieser Bestimmung war es, den Missbrauch von befristeten Dienstverträgen zu vermeiden und die Dienstbeziehung des Dienstnehmers zu schützen. Der Kl brachte eine Klage gegen die EPO ein und verlangte die Feststellung, dass sein Dienstverhältnis zur EPO noch aufrecht war, obwohl es formell gemäß befristetem Dienstvertrag beendet worden war. Einer der ersten zwei Dienstverträge hatte eine Bestimmung enthalten, die auf eine Entscheidung des Verwaltungsrats der EPO v 17. 1. 1986 verwies. Diese Entscheidung verwies auf die Anwendung der relevanten Bestimmungen des österr Arbeits- und Sozialrechts. Die folgenden Dienstverträge zwischen der EPO und dem Kl enthielten allerdings keine weiteren ähnlichen Bestimmungen. Dennoch argumentierte der Kl, dass dieser Verweis auf die Entscheidung v 17. 1. 1986 einen Immunitätsverzicht durch die EPO darstellte. Sowohl das erstinstanzliche als auch das zweitinstanzliche Gericht lehnten den Anspruch auf Basis der Immunität der EPO ab und befanden, dass es zumindest im Hinblick auf die späteren Dienstverträge zwischen der EPO und dem Kl zu keinem Immunitätsverzicht gekommen sei. Darüber hinaus befand das OLG, dass Art 6 EMRK nicht verletzt worden sei,

da der Kl Zugang zum Verwaltungsgericht der ILO gem Art 13 EPO-Konvention hatte,³⁷⁾ welches zur Untersuchung der Ansprüche des Kl kompetent war.

Vor dem OGH war die Hauptfrage, ob die EPO wirksam auf ihre Immunität verzichtet hatte. Der OGH verneinte dies in Bezug auf die jüngsten Dienstverträge. Die Frage der Immunität der Organisation im Allgemeinen war in diesem Stadium im Hinblick auf Art 8 EPO-Konvention iZm Art 3 Privilegienprotokoll³⁸⁾ und Art 4 EPO-Amtssitzübereinkommen³⁹⁾ nicht mehr strittig. Das zusätzliche Argument des Kl, dass die neuesten Verträge nichtig waren, weil sie formell zwischen dem Kl und dem Europäischen Patentbüro (und nicht der EPO) abgeschlossen wurden, wobei letzteres keine Rechtspersönlichkeit hatte, wurde zurückgewiesen, da der Abschluss durch das Patentbüro als unerheblicher Formalfehler qualifiziert wurde. Interessanterweise vertrat der Verfahrensakt in diesem Fall, dass das erstinstanzliche Gericht bereits auf ein wissenschaftliches Werk Bezug nahm, welches sich umfassend und im Detail mit den Entscheidungen verschiedener nationaler Gerichte befasste. Dennoch zitierte der OGH dieses Werk nicht, obwohl es von den Parteien in deren Schriftsätzen selbst zitiert und in der erstinstanzlichen Entscheidung erwähnt wurde.⁴⁰⁾

6. „Schiedsinstanz-für-Naturalrestitution-Fall“ (2004)

Der „Schiedsinstanz-für-Naturalrestitution-Fall“⁴¹⁾ betrifft eine Verfassungsbeschwerde von Rechtsnachfolgern von Personen, die in Österreich vom NS-Regime getötet und enteignet wurden. 1961 wurde im Rahmen eines Rückstellungsverfahrens ein Vergleich zwischen einer angeblichen Nachfolgerin der ursprünglichen Eigentümer und der Republik Österreich über die Rückstellung geschlossen. Da die Bf diesen Vergleich als Fall einer „extremen Ungerechtigkeit“ gem Entschä-

32) *Seidl-Hohenveldern*, Völkerrecht⁶ 1498 f.

33) Dies überrascht im Hinblick auf die Tatsache, dass der Mieter ursprünglich mit einer int Organisation in Vertragsbeziehungen stand, die über keine Immunität verfügte, s Text bei FN 30.

34) OGH 30. 3. 1998, 8 ObA 78/98 y.

35) EGMR 18. 2. 1999 (GK), *Waite and Kennedy*, 26083/94, EGMR 1999-XIII; *Reinisch*, Case of *Waite and Kennedy v. Germany*, Application No. 26083/94; Case of *Beer and Regan v. Germany*, Application No. 28934/95, European Court of Human Rights, 18 February 1999, 93 *American Journal of International Law* (1999), 933; *Pustorino*, Immunita giurisdizionale delle organizzazioni internazionali e tutela dei diritti fondamentali: le sentenze della Corte europea nei casi *Waite et Kennedy* e *Beer et Regan*, 83 *Rivista di diritto internazionale* (2000) 132; *Reinisch/Weber*, *The Jurisdictional Immunity of International Organizations, the Individual's Right of Access to the Courts and Administrative Tribunals as Alternative Means of Dispute Settlement*, 1 *International Organizations Law Review* (2004) 59.

36) Siehe detaillierter zur aktuellen rechtlichen Lage *Marhold* § 19 in *Marhold/Burgstaller/Preyer* (Hrsg), *Angestelltengesetz: Kommentar* (2005), insb Abs 35 – 75.

37) Convention on the Grant of European Patents, unterzeichnet am 5. 10. 1973, in Kraft getreten am 7. 10. 1977, 1065 UNTS 199.

38) Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation BGBl 1979/350.

39) Siehe FN 30.

40) *Wenckstern*, *Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts II/1: Die Immunität internationaler Organisationen* (1994), welcher verschiedene Entscheidungen nationaler Gerichte zitiert. Siehe im Gegensatz dazu die Auswahl üblicherweise zitierter wissenschaftlicher Werke, die in den nachfolgenden Entscheidungen des OGH erwähnt werden (weiter unten besprochen). Diese Werke, im Gegensatz zu jenem von *Wenckstern*, behandeln nationale Gerichtsentscheidungen nicht detailliert, wenn überhaupt.

41) VIGH 14. 12. 2004, B 783/04; ILDC 140 (AT 2004).

digungsfondsG ansahen, bemühten sie sich um eine Entscheidung der Schiedsinstanz für Naturalrestitution,⁴²⁾ die allerdings keine Rückstellung empfahl.⁴³⁾

Dieser Fall ist im Hinblick auf die Immunitäten int Organisationen von Interesse, weil der VfGH umfassend aus einer Stellungnahme des BKA-Verfassungsdiensts zitierte, welche die Schiedsinstanz als int Organisation qualifizierte. Dennoch begründete der VfGH seine fehlende Zuständigkeit letztlich nicht damit. Die Stellungnahme des BKA-VD vertrat die Ansicht, dass die Schiedsinstanz als int Organisation angesehen werden könnte (bzw als „zwischenstaatliche Einrichtung mit Schiedscharakter“). Der VfGH zitierte die Stellungnahme des BKA-VD ausführlich:

„Ist die Schiedsinstanz als zwischenstaatliche Einrichtung mit Schiedscharakter einzustufen, so ist überdies noch darauf hinzuweisen, dass diesfalls Völkergewohnheitsrecht beachtlich ist, wonach ganz allgemein internationale Einrichtungen Immunität gegenüber innerstaatlichen Gerichten genießen (vgl Belgian Conseil d'Etat 17. 11. 1982, *Dalfino vs Governing Council of European Schools and European School of Brussels I*; Queens's Bench Division 20. 12. 1996, *Lenzing AG's European Patent*, in Bezug auf eine Entscheidung des Europäischen Patentamts). Dieser allgemeine völkerrechtliche Grundsatz kann auch für zwischenstaatliche Einrichtungen Geltung beanspruchen (vgl Dutch Supreme Court 20. 12. 1985, *A.S. vs Iran-United States Claims Tribunal*). [...]“

Darüber hinaus verwies die Stellungnahme des BKA-VD auf die relevante Rsp des EGMR betreffend die Immunitäten int Organisationen und deren Verhältnis zum Recht auf Zugang zu Gericht. Mit Verweis auf *Waite und Kennedy*⁴⁴⁾ unterstrich der BKA-VD, dass die Gewährung von Privilegien und Immunitäten an int Organisationen ein unverzichtbares Mittel zur Sicherung des ordnungsgemäßen Funktionierens solcher Organisationen frei von unilateralem Einfluss einzelner Staaten darstelle. Gleichzeitig könne dieses Prinzip mit der EMRK nur so lange als vereinbar angesehen werden, als dem oder der Einzelnen angemessene alternative Mittel zum Schutz seiner oder ihrer Rechte zur Verfügung stehen, um die von der EMRK garantierten Rechte zu schützen. Der BKA-VD kam in Bezug auf diesen letzten Punkt zum Schluss, dass die gewählte Zusammensetzung der Schiedsinstanz die Absicht widerspiegelte, die Integrität und Kompetenz der Instanz ausreichend sicherzustellen. Darüber hinaus verwies die Stellungnahme auf Lehrmeinungen, die die Schiedsinstanz als mit Gerichten vergleichbare Entscheidungsinstanz beschrieben.⁴⁵⁾ Zweifel über die Erfüllung der erklärten Ziele der Schiedsinstanz im Hinblick auf Integrität und Kompetenz seien nicht geäußert worden, ein Rechtsschutzdefizit sei nicht ersichtlich.⁴⁶⁾ Obwohl der VfGH diese Sichtweise nicht ausdrücklich befürwortete, widersprach oder relativierte er sie nicht, was zumindest als grundsätzliche Anerkennung betrachtet werden kann.

7. „Baumeister-Lugner-gegen-OPEC-Fonds-Fall“ (2004)

Dieser Fall⁴⁷⁾ entsprang dem Versuch eines Bauunternehmers, eine offene Zahlung vom OPEC-Fonds, einer int Organisation, mittels Mahnklage einzubringen. Das

erstinstanzliche Gericht hatte einen Zahlungsbefehl an den OPEC-Fonds erlassen, der vom „Direktor“ der Organisation eigenhändig übernommen wurde. Am 6. 10. 2003 richtete der OPEC-Fonds eine „note verbale“ an das BMAA, welche an das erstinstanzliche Gericht weitergeleitet wurde. Die Verbalnote lehnte den Anspruch dem Grunde nach und mit ausführlicher Begründung ab, enthielt aber keinen Hinweis auf einen möglichen Immunitätsverzicht.⁴⁸⁾ Auf das Ansuchen des Gerichts, welches durch das BMAA übermittelt wurde, präzisierte der OPEC-Fonds in einer zweiten, kürzeren „note verbale“,⁴⁹⁾ dass er auf seine Immunität gem Art 9 OPEC-Fonds-Amtssitzabkommen nicht verzichte.⁵⁰⁾

Das Gericht wies die Klage zurück, weil der Zahlungsbefehl nicht direkt an den OPEC-Fonds hätte zugestellt werden dürfen. Die Verletzung des § 11 Abs 2 ZustG könne nicht iSd § 7 ZustG geheilt werden. Das OLG bestätigte den erstinstanzlichen Beschluss. Der Bauunternehmer brachte Revisionsrekurs an den OGH ein, welcher sich im Detail mit der Immunität int Organisationen, den Voraussetzungen für einen Immunitätsverzicht und der Möglichkeit der Heilung von Zustellungsmängeln auseinandersetzte. Der OGH behandelte die Rechtsquellen der Immunitäten einer int Organisation im Allgemeinen und meinte:

„Die Befreiung internationaler Organisationen und ihrer Vermögen von nationaler Gerichtsbarkeit (Immunität) ergibt sich regelmäßig aus den einschlägigen internationalen Abkommen oder den zwischen ihnen und der Republik geschlossenen Abkommen (Amtssitzabkommen). Auf diese Weise sollen die internationalen Organisationen vor Eingriffen und Einflussnahmen durch die Organe einzelner Staaten geschützt werden (vgl RIS-Justiz RS0045442). Internationale Organisationen genießen weitergehende Vorrechte als fremde Staaten. Während ausländische Staaten nach innerstaatlichem Recht und herrschendem Völkerrecht nur für hoheitliches Handeln, nicht jedoch im Rahmen ihrer Eigenschaft als Privatrechtsträger Immunität genießen, ist die Immunität internationaler Organisationen im Rahmen ihrer funktionellen Beschränkung grundsätzlich als absolut anzusehen.⁵¹⁾ Die unterschied-

42) Die Schiedsinstanz wurde auf Grundlage des EntschädigungsfondsG BGBl I 2001/12 gegründet. Dieses Gesetz wiederum fußt auf dem Washington Agreement between Austria and the United States of 17 January 2001.

43) Entscheidung 4/2004, s *Aicher/Kussbach/Reinisch*, Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution/Decisions of the Arbitration Panel for In Rem Restitution I (2008) 110 – 159.

44) FN 35.

45) *Faber*, Habsburgervermögen und Restitution: Eine staats- und verfassungsrechtliche Studie zu Konfiskation, Rückgabe, Entziehung und Restitution des Familienversorgungsfonds der Familie Habsburg-Lothringen, in FS Funk (2003) 185 – 213.

46) In drei weiteren vom VfGH entschiedenen Fällen betr Empfehlungen der Schiedsinstanz kam er zu vergleichbaren Ergebnissen, erwähnte aber nicht die Natur der Schiedsinstanz als int Organisation (VfGH 13. 3. 2005, B 62/05, G 5/05 et al; 27. 2. 2006, G 98/05; 13. 3. 2008, B 821/07).

47) OGH 14. 12. 2004, 10 Ob 53/04 y; ILDC 362 (AT 2004).

48) Note Verbale (6. 11. 2003) OFID-2527 – 06-10 – 2003.

49) Note Verbale (31. 3. 2004) OFID-2616 – 31-03 – 2004.

50) Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds samt Notenwechsel BGBl 1982/248.

51) Beispielhaft und auf weitere Verweise in diesen Entscheidungen verweisend, zitiert der OGH den „*Botschaft-der-USA-Fall*“ (oben 3.) und den „*EPO-Mietenfall*“ (oben 4.).

liche Behandlung fremder Staaten und internationaler Organisationen in der innerstaatlichen Rechtsordnung erklärt sich daraus, dass infolge des funktionellen Charakters der Rechtspersönlichkeit jeder internationalen Organisation alle ihre Handlungen eng mit ihrem Organisationszweck in Verbindung stehen müssen.⁵²⁾ So wurde bereits entschieden, dass internationale Organisationen bei Forderungen des Bestandgebers aus den über ihren Sitz abgeschlossenen Bestandverträgen Immunität genießen.⁵³⁾ Die Immunität stellt bloß eine verfahrensrechtliche Schranke für die Rechtsdurchsetzung dar, sie ändert jedoch nichts an der Geltung des materiellen Rechtes. Im besonderen Fall ist ein Verzicht auf die Immunität durch den administrativen Leiter der internationalen Organisation möglich.⁵⁴⁾

Zum Immunitätsverzicht berief sich der OGH auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz der *bona fides*, um festzustellen, dass auf Immunität auch implizit verzichtet werden könne, auch wenn dies im Streitgegenständlichen Fall nicht der Fall war.

8. „Deutscher-OSZE-Botschafter-Fall“ (2005)

Dieser Fall⁵⁵⁾ betraf die Klage eines Vermieters gegen einen Mieter, welcher Vertreter der BRD bei der OSZE war. In seiner weiteren Funktion als Vorstand des Verbindungsbüros der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Wien war er auch Angestellter der OSZE. Nachdem die Klage des Vermieters bereits vom erstinstanzlichen Gericht wegen mangelnder inländischer Gerichtsbarkeit zurückgewiesen worden war, bestätigte das zweitinstanzliche LGZ Wien diese Entscheidung und die Feststellung des BG, dass der Bekl über absolute Immunität auf Grund seiner Stellung als Botschafter der BRD bei der OSZE verfügte. Nach Revisionsrekurs des Vermieters behandelte der OGH eine Reihe von Fragen betreffend int Organisationen.

Im Zusammenhang mit der Frage des Ausmaßes der Immunitäten int Organisationen, insb im Vergleich zur Immunität von Staaten, berief sich der OGH hauptsächlich auf seine frühere Rsp (mit weiteren Verweisen) und Lehrmeinungen:

„Internationale Organisationen sind Völkerrechtssubjekte und genießen selbst eine sehr weitgehende Immunität. Während bei der Staatenimmunität nur Akte in Ausübung der Hoheitsgewalt (*acta iure imperii*), nicht aber im Rahmen ihrer Tätigkeit als Privatrechtsträger (*acta iure gestionis*) geschützt sind (RIS-Justiz RS0045581), ist die Immunität von internationalen Organisationen als absolut anzusehen.⁵⁶⁾ Dies ergibt sich aus dem funktionellen Charakter der Rechtspersönlichkeit der internationalen Organisationen, deren Handlungen zwingend mit ihrem Organisationszweck in Zusammenhang stehen müssen, beispielsweise auch der Abschluss von Bestandverträgen.⁵⁷⁾ Rechtsgrundlage der Immunität (und der Privilegien) von internationalen Organisationen können deren Satzungen, ein Amtssitzabkommen (Headquarters Agreement), das internationale Völkergewohnheitsrecht oder nationale Gesetze der Mitgliedstaaten seien.

Das wichtigste Vorrecht einer internationalen Organisation ist deren Immunität von der nationalen Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten, insbesondere des Sitzstaates. Die Organisation kann auf die Immunität aber

verzichten. Eine Befreiung von der nationalen Gerichtsbarkeit wurde beispielsweise für die OPEC [sic!]⁵⁸⁾ oder für die Europäische Patentorganisation⁵⁹⁾ bejaht.“

Der OGH unterschied zwischen der Immunität int Organisationen und der Immunität ihrer Organe sowie jener der Vertreter von Mitgliedstaaten int Organisationen wie folgt:

„Von der Immunität der internationalen Organisationen ist diejenige ihrer Organe, ihrer Beamten und der Vertreter der Mitgliedstaaten bei internationalen Organisationen zu unterscheiden. Auch diese physischen Personen genießen Privilegien und Immunitäten. Der Umfang der Immunität hängt von den Rechtsgrundlagen ab, die allenfalls auch einen absoluten, der Immunität von Botschaftern im zwischenstaatlichen (bilateralen) Verkehr entsprechenden Schutz einräumen, der also auch Privatgeschäfte des Betroffenen umfasst.“

Darüber hinaus behandelte der OGH auch die Frage des völkergewohnheitsrechtlichen Charakters der Regeln über die Immunität int Organisationen. Der OGH fand auch, dass „[e]in Völkergewohnheitsrecht im Bericht [sic!] der internationalen Organisation [...] generell aufgrund des Umstands, dass diese Organisationen erst nach dem zweiten Weltkrieg Bedeutung erhalten haben, [...] fraglich“ erscheint.⁶⁰⁾ Der OGH behandelte außerdem die int Rechtspersönlichkeit der OSZE und befand, dass ein Großteil der Lehre die Meinung vertrete, dass die OSZE über keine Völkerrechtspersönlichkeit verfüge, sondern dass die OSZE-Mitgliedstaaten „[d]en Schritt vom ‚Verhandlungsprozess zur internationalen Organisation‘ [...] noch nicht vollzogen“ hätten. Der OGH vertrat die Ansicht, dass, „ungeachtet der nicht geklärten Frage der Rechtsstellung der OSZE selbst, den ständigen ausländischen Vertretern und den Bediensteten der Einrichtungen der OSZE diplomatische Immunität“ zustehe und dass diese im Lichte der Bestimmungen des Privilegien- und Immunitätsabkommens der Vereinten Nationen bewertet werden müssen.

C. Ergebnis

Die Rsp österr Gerichte zu Fragen der Privilegien und Immunitäten int Organisationen, insb zur ihrer Immunität von der Gerichtsbarkeit, scheint mittlerweile gefestigt zu sein. Die Judikatur anerkennt, dass die Ausnahme von der staatlichen Jurisdiktionshoheit weitgehend auf

52) Verweis auf *Seidl-Hohenveldern/Loibl*, Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften⁷ Rz 1908.

53) Verweis auf den „EPO-Mietenfall“ (oben 4.).

54) Verweis auf *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts¹⁹ 174.

55) OGH 1. 12. 2005, 6 Ob 150/05 k.

56) Verweis auf den „Baumeister-Lugner-gegen-OPEC-Fonds-Fall“ (oben 7.), einschließlich weiterer Verweise in dieser Entscheidung und bei *Seidl-Hohenveldern/Loibl*, Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften⁷ Rz 1907.

57) Verweis auf den „EPO-Mietenfall“ (oben 4.).

58) Verweis auf den „Baumeister-Lugner-gegen-OPEC-Fonds-Fall“ (oben 7.).

59) Verweis auf den *EPO-Mietenfall* (oben 4.).

60) Verweisend auf die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters, angenommen und zur Unterzeichnung eröffnet am 14. 3. 1975, UN Conference on the Representation of States in their Relations with International Organizations OR, Vol. II 207.

völkerrechtlichen Verträgen basiert, aber auch gewohnheitsrechtlich begründet werden kann.⁶¹⁾ Gleichzeitig hat sie mehrfach den generell unterschiedlichen Umfang dieser Immunität im Vergleich zur Staatenimmunität bekräftigt.

Während sich die Abkehr von der ursprünglich absoluten Staatenimmunität bereits in der Leitentscheidung in *Hoffmann gegen Dralle*⁶²⁾ aus den 1950er-Jahren mit einer eindrucksvoll detaillierten Analyse der einschlägigen Staatenpraxis manifestierte,⁶³⁾ haben sich österr Gerichte wesentlich weniger Mühe mit dem mindestens ebenso anspruchsvollen Konzept der funktionellen Immunität int Organisationen gemacht.

Zwar anerkennen sie fast durchgehend, dass int Organisationen eine (funktionelle) Gerichtsimmunität nur im Umfang der Erfüllung ihrer Aufgaben haben (sollen). Allerdings machen sie es sich bei der Bestimmung dieser Funktionalität zumeist leicht, indem sie sich auf die keineswegs unumstrittene Auffassung *Seidl-Hohenvelderns* stützen, wonach alle Akte einer int Organisation aufgrund ihrer funktionell beschränkten Rechtspersönlichkeit notwendigerweise funktionelle sind und daher auch Immunität genießen müssen.⁶⁴⁾ Die daraus resultierende absolute Immunität int Organisationen kann mit dem *EPO-Mietenfall*⁶⁵⁾ und dem Fall *Lugner gegen OPEC-Fonds*⁶⁶⁾ als stRsp angesehen werden. Dass sie problematisch ist, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen, die in der Regel von einer „funktionellen“ oder „funktionell beschränkten“ Immunität⁶⁷⁾ und nicht einer „absoluten“ Immunität sprechen, sondern auch aus dem im Ergebnis oft „überschießenden“ Schutz int Organisationen.

Freilich dient eine tatsächlich gewährte Gerichtsimmunität dem unabhängigen Funktionieren int Organisationen. Allerdings kann dabei der Schutz der Interessen potenzieller Kläger und Klägerinnen im Einzelfall nicht ausreichend gewährt werden. Wie der EGMR in *Waite and Kennedy*⁶⁸⁾ festgestellt hat, muss bei der Einräumung von Gerichtsimmunität an int Organisationen sichergestellt sein, dass ein wirksamer alternativer Rechtsschutz zur Verfügung steht, der den Mindestanforderungen an ein faires Verfahren iSv Art 6 EMRK entspricht.⁶⁹⁾ Dies mag bei Bediensteten int Organisationen der Fall sein, die Zugang zu einem Verwaltungstribunal haben, das für Streitigkeiten mit der Organisation zuständig ist. Dementsprechend ist die Entscheidung im *EPO-Mitarbeiter-Fall*⁷⁰⁾ nachvollziehbar, wonach die EMRK durch die Immunitätsgewährung nicht verletzt worden war, da der Kl Zugang zum Verwaltungsgericht der ILO hatte. Andere Entscheidungen, wie insb jene im *EPO-Mietenfall*⁷¹⁾ und im Fall *Lugner gegen OPEC-Fonds*⁷²⁾, zeigen jedoch die Problematik der nicht hinterfragten absoluten Immunität bei Klagen Dritter, die sich auf keine alternativen Rechtsschutzmechanismen stützen können.

Während die Gerichte anderer europäischer Staaten auf der Grundlage der *Waite-and-Kennedy*-Rsp des EGMR in vergleichbaren Fällen die Immunität int Organisationen verneinten, um so eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu Gericht zu vermeiden,⁷³⁾ zeigen sich österr Gerichte von dergleichen Überlegungen noch weitgehend unberührt. Angesichts der verfas-

sungsrechtlichen Verankerung von Art 6 EMRK mag dies verwundern. Höchstgerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Immunität von Staatsoberhäuptern weisen jedoch bereits darauf hin, dass aus „mensenrechtlichen Justizgewährleistungspflichten ein Anspruch auf gerichtliche Entscheidung resultieren [könnte], hinter dem die Immunitätsregeln unter Umständen zurückzutreten hätten“.⁷⁴⁾ Daher ist es durchaus zu erwarten, dass die österr Gerichte ihre Haltung zur Immunität int Organisationen in Zukunft überdenken werden müssen, um eine Verletzung der Verpflichtungen aus der EMRK zu vermeiden.

Dabei werden auch Überlegungen zur genaueren Erfassung des Umfangs der funktionellen Immunität int Organisationen notwendig sein. Ansätze dazu finden sich bereits in der Rsp wie etwa im Fall *Lugner gegen OPEC-Fonds*, in welchem der OGH feststellte, dass die „klagsgegenständlichen Baumeisterarbeiten Renovierungsarbeiten am ständigen Amtssitz der beklagten Partei unter der Adresse Wien, [betrafen] und [...] damit im engen Zusammenhang mit der funktionellen Tätigkeit der beklagten Partei [standen], weshalb der beklagten Partei im vorliegenden Verfahren zweifelsfrei Immunität zukommt“.⁷⁵⁾ Ähnlich hatte der OGH bereits im *EPO-Mietenfall* gefolgert, weil die EPO an ihrem Amtssitz „ihre Funktion laut Abkommen ausübt, daß für die dabei entwickelte Verwaltungs- und technische Tätigkeit entsprechende Räume erforderlich sind

61) OGH 1. 12. 2005, 6 Ob 150/05 k („OSZE-Botschafter-Fall“): „Rechtsgrundlage der Immunität (und der Privilegien) von internationalen Organisationen können deren Satzungen, ein Amtssitzabkommen (Headquarters Agreement), das internationale Völkergewohnheitsrecht oder nationale Gesetze der Mitgliedsstaaten sein.“

62) OGH 10. 5. 1950, 1 Ob 171/50 (1 Ob 167/49); s Fallbesprechung *Abel*, „Immunity of Foreign States Engaged in Commercial Operations“, 45 *American Journal of International Law* (1951) 354–357; dieser österr Fall wird als grundsätzliche Entscheidung zur *acta iure gestionis* Ausnahme der Staatenimmunität sogar in einem der führenden amerikanischen Casebooks ausführlich exzerpiert: *Henkin/Pugh/Schachter/Smit*, *International Law: Cases and Materials*² 901–903.

63) „Bei dieser Sachlage kommt der Oberste Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß heute nicht mehr gesagt werden kann, daß nach anerkanntem Völkerrecht die sogenannten *acta gestionis* von der inländischen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind.“

64) *Seidl-Hohenveldern/Laibl*, *Das Recht der internationalen Organisation einschließlich der supranationalen Gemeinschaften*⁷ Rz 1907; mehrfach zitiert in verschiedenen Entscheidungen.

65) Siehe oben B.4.

66) Siehe oben B.7.

67) Zur Schwierigkeit der Bestimmung des Umfangs einer „funktionellen“ Immunität s den Überblick über die Rechtsprechung zahlreicher nationaler Gerichte bei A. *Reinisch*, *International Organizations Before National Courts* (2000) 35–232.

68) Siehe FN 35.

69) *Waite and Kennedy* (FN 35) Rz 68 („[...] a material factor in determining whether granting [...] immunity from [...] jurisdiction is permissible is whether the applicants had available to them reasonable alternative means to protect effectively their rights under the Convention.“).

70) Siehe oben B.5.

71) Siehe oben B.4.

72) Siehe oben B.7.

73) Vgl *Banque africaine de développement c. M.A. Degboe*, Frankreich Cour de Cassation (Chambre sociale), 25. 1. 2005, No. 04–41012, JDI, 2005, p. 1142; *Alberto Drago v. International Plant Genetic Resources Institute*, Italien: Corte di Cassazione (Sez. Unite civili), 19. 2. 2007, No. 3718, ILDC 827 (IT 2007); S. v. *Western European Union*, Belgien Brüssel Labour Court of Appeals (4th Chamber), 17. 9. 2003, *Journal des Tribunaux*, 2004, 617, Englische Übersetzung und Kommentar von *Vidal*, ILDC 53 (BE 2003).

74) OGH 14. 2. 2001, 7 Ob 316/00 x SZ 74/20.

75) Siehe oben B.7.

und daß daher deren Anmietung in den Bereich der amtlichen Tätigkeit fällt“.⁷⁶⁾ Man mag in den genannten Fällen mit der konkreten Beurteilung der Funktionalität der Beauftragung von Renovierungsarbeiten und der Anmietung von Büroräumlichkeiten nicht übereinstimmen. Weshalb sollte ein Bauauftrag in engem Zusammenhang mit der funktionellen Tätigkeit des OPEC-Fonds stehen? Warum ist die Anmietung von Büroräumlichkeiten eine für die in der Europäischen Patentkonvention vorgesehene Verwaltungsarbeit und technische Arbeit der EPO unbedingt erforderliche Tätigkeit?

Immerhin zeigt sich in diesen Entscheidungen schon ein Versuch, von der absoluten Immunität int Organisationen abzurücken.

Es bleibt abzuwarten, in welcher Weise die Rsp österr Gerichte in Zukunft den widerstreitenden Interessen einer möglichst unbeeinflussten Funktionsweise int Organisationen und dem Anspruch auf Zugang zu Gericht auch gegenüber int Organisationen gerecht werden wird.

76) Siehe oben B.4.

→ In Kürze

Neben der Staatenimmunität beschäftigt vor allem die Immunität internationaler Organisationen häufig die staatlichen Gerichte. Dabei bereitet die grundsätzlich von der restriktiven Staatenimmunität zu unterscheidende funktionelle Immunität internationaler Organisationen immer wieder Schwierigkeiten. Die Rechtsprechung österreichischer Gerichte tendiert zu einer de facto absoluten Immunität, deren Vereinbarkeit mit grundrechtlichen Garantien wie dem Recht auf Zugang zu Gericht problematisch ist.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Mag. Gregor Novak ist Projektassistent (derzeit in Bildungskarenz) im Rahmen des FWF-Projekts „Völkerrecht in der nationalen Rechtsprechung“ (P22451-G16, Prof. *Reinisch*) an der Abteilung für Völkerrecht und Inter-

nationale Beziehungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Kontaktadresse: Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, Schottenbastei 10 – 16/2/5, 1010 Wien.

Tel: +43 (0)1 4277-0,

E-Mail: gregor.novak@univie.ac.at

Internet: <http://intl.w.univie.ac.at/>

MMag. Dr. August Reinisch, LL. M. (NYU), ist Universitätsprofessor für Völker- und Europarecht und Leiter der Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Kontaktadresse: Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, Schottenbastei 10 – 16/2/5, 1010 Wien.

Tel: +43 (0)1 4277-355 307,

E-Mail: august.reinisch@univie.ac.at

Internet: <http://intl.w.univie.ac.at/>

Von August Reinisch erschienen:

International Organizations Before National Courts (2000).

